

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

Diskussionsgrundlage

Öffentliche Sitzung 7. November 2013

Empfehlungen des UN Fachausschusses an Österreich

Einleitung

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der darin festgeschriebenen Verpflichtungen der Republik Österreich durch den Fachausschuss der Vereinten Nationen vor.

Die erste Überprüfung durch den Fachausschuss hat am 2. und 3. September 2013 in Genf stattgefunden.

Der Fachausschuss hat im Anschluss Empfehlungen an die Republik Österreich ausgesprochen.

Diese sind bis zur nächsten Überprüfung im Jahr 2018 zu erfüllen.

Als nationales Überwachungsgremium möchte der Monitoringausschuss seine neunte öffentliche Sitzung dafür nutzen, die Empfehlungen einer breiteren Öffentlichkeit, vor allem auch den SelbstvertreterInnen, zugänglich zu machen.

Der Monitoringausschuss hat darüber hinaus folgende **ZIELE** für die öffentliche Sitzung:

- Klärung der Inhalte der Empfehlungen – gewöhnlich gehen die Vorstellungen der RegierungsvertreterInnen und jene der Zivilgesellschaft auseinander
- Klärung der Zuständigkeiten der Empfehlungen: welche Behörde/Ministerium/ Stelle ist hauptverantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen und damit für den Diskussionsprozess zu ebendieser Umsetzung.
- Verbindung zwischen Empfehlungen des Fachausschusses und dem Nationalen Aktionsplan. Notwendige Ergänzungen und Änderungen des Nationalen Aktionsplans?
- Erörterung von Indikatoren für die Umsetzung

Der Monitoringausschuss dankt dem Verein BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben – sehr für das kostenlose zur Verfügung Stellen der inoffiziellen deutschen Übersetzung der Empfehlungen des Fachausschusses.

Der unabhängige Fachausschuss der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat folgende

Empfehlungen ausgesprochen:¹

Übersetzung

Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die deutsche Übersetzung der Konvention überarbeitet, damit sie im Einklang mit der Konvention ist. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen in diesen Überarbeitungsprozess eingebunden werden.

Konzept von Behinderung

Das Komitee empfiehlt, dass die einschlägigen Gesetze geändert werden, damit diese ein Konzept von Behinderung in Übereinstimmung mit der Konvention enthalten.

Föderalismus, bundesweite Richtlinien

Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen einen übergreifenden gesetzlichen Rahmen und Richtlinien der Behindertenpolitik in Österreich erwägen, die im Einklang mit der Konvention stehen. Es wird empfohlen, dass diese Richtlinien Rahmenbedingungen für eine wirkliche und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch repräsentative Organisationen beinhalten. In Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sollen/müssen gemäß Artikel 4 Paragraph 3 der Konvention² Menschen mit Behinderungen einbezogen werden.

Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung

Das Komitee empfiehlt eine Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch die Erweiterung der verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten um weitere Rechtsmittel, die eine Verhaltensänderung von Personen, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren, erforderlich macht, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche.

Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Angemessenheit der zur Zeit verwendeten Strukturen überprüft, die in Situationen mehrfacher Diskriminierung zum Tragen kommen.

Schwangerschaftsabbruch

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, jegliche Unterscheidung des Zeitrahmens, in dem ein Schwangerschaftsabbruch nach dem Gesetz ausschließlich aufgrund von Behinderung möglich ist, abzuschaffen.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

- Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat effektive und spezifische Maßnahmen durchführt, um Gleichberechtigung sicherzustellen und mehrfache Arten von Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit

¹ Die Empfehlungen sind leicht gekürzt, tlw. rearrangiert und zur besseren Verständlichkeit ergänzt.
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Session10Old.aspx>

² Artikel 4 Abs. 3 besagt: "Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein."

- Behinderungen zu verhindern.
- Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat eine gendersensible Perspektive in seine Behindertengesetzgebung und -politik einzubinden und eine Interessenvertretung durch und im Namen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu ermöglichen.
- Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat, einschließlich der Länder, Dienstleistungen anzubieten, die sich an Frauen mit Behinderungen richten und für diese barrierefrei zugänglich sind.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

Das Komitee unterstützt die Empfehlungen des Komitees für Kinderrechte und fordert den Vertragsstaat auf, diese Empfehlungen so schnell wie angemessen umzusetzen.

- Verbesserung der Opferschutzmaßnahmen, v.a. in Heimen

Gemäß Empfehlung Nr. 9 (CRC/C/GC/9, 2006) wird Österreich aufgefordert insbesondere:

- Maßnahmen zur vollen Integration von Kindern mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu setzen;
- sicherzustellen, dass die Umwelt, insbesondere Gebäude, Transportmittel und andere öffentliche Flächen physisch barrierefrei sind;
- Maßnahmen zu setzen, die die De-Institutionalisierung sicherstellen und das Zusammenleben mit den Eltern möglich machen;
- sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen umfassenden Zugang zu Information, Kommunikation und anderen Services haben;
- Priorität für inklusive Bildung von Kindern mit Behinderungen zu setzen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes die höchste Beachtung in Fragen der Schuleinschreibung erhält;
- Informationen zur Einschreibung von Kindern, die Minderheiten angehören, zur Verfügung zu stellen.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

- Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat, Initiativen hinsichtlich Bewusstseinsbildung zu ergreifen, um die bestehende Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des Wohltätigkeitsmodells und des „altmodischen“ Verständnisses, dass alle Menschen mit Behinderungen geschützt werden müssen, effektiv zu verändern.
- Der Vertragsstaat sollte daher Anstrengungen unternehmen, um ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen als InhaberInnen aller Menschenrechte, die in der Konvention anerkannt werden, zu stärken.
- Der Vertragsstaat sollte außerdem, in Absprache mit Behindertenorganisationen, spezifische Maßnahmen durchführen, einschließlich bewusstseinsbildender Kampagnen, um Vorurteile zu beseitigen.
- Das Komitee empfiehlt die Einrichtung von weiteren spezifischen Programmen, in Absprache mit Behindertenorganisationen, um negative Stereotypen und alle praktischen Hindernisse, denen Menschen mit Behinderungen bei der Adoption begegnen, entgegenzuwirken.

Barrierefreiheit (Art. 9)

- Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden

inklusive Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt.

- Die Baunormen sollten sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten.
- Das Komitee empfiehlt eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne, die derzeit in einigen Städten und Ländern eingesetzt werden, sowie des Plans für die
- Untertitelung der ORF-Programme.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

- Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die die Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall die notwendige Unterstützung bereitzustellen, gewährleisten.
- Der Vertragsstaat sollte ebenfalls seine Bemühungen verstärken, den zweigleisigen Ansatz („Twin-Track-Approach“) umzusetzen, um in allen Bereichen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit eine vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

- Das Komitee empfiehlt, dass die fremdbestimmte Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung ersetzt wird.
- Das Komitee empfiehlt Österreich, mehr zu unternehmen um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung haben und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden.
- Das Komitee empfiehlt, dass das System unterstützter Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Präferenzen der Person respektiert und in voller Übereinstimmung mit Artikel 12 der Konvention ist, einschließlich der Ausübung seiner/ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit, dem individuellen Recht, eine Einverständniserklärung nach Aufklärung zu medizinischen Behandlungen zu geben und zurückzuziehen, Zugang zur Justiz zu haben, zu wählen, zu heiraten und zu arbeiten sowie einen Wohnort wählen zu können.
- Das Komitee empfiehlt ferner, dass Behindertenorganisationen in alle Aspekte des Pilotprogramms für unterstützte Entscheidungsfindung eingebunden werden.
- Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat ebenfalls, in Absprache und Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und den repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene Schulungen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und die Mechanismen unterstützter Entscheidungsfindung für alle Akteure zur Verfügung zu stellen, einschließlich Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

- Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen gesetzlichen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen in irgendeiner Art von psychologischer oder psychiatrischer Einrichtungen festgehalten wird. Es fordert den Vertragsstaat auf, Strategien zur De-Institutionalisierung auf Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderungen zu entwickeln.

- Das Komitee fordert den Vertragsstaat ebenfalls auf, zu gewährleisten, dass alle psychologischen und psychiatrischen Dienstleistungen aufgrund der freiwilligen Einverständniserklärung nach Aufklärung der betroffenen Person durchgeführt werden.
- Es empfiehlt dem Vertragsstaat, größere finanzielle Ressourcen für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass genügend ambulante Dienstleistungen in der Gemeinschaft verfügbar sind, die Menschen mit Behinderungen unterstützen.

Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

- Der Vertragsstaat sollte die Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken abschaffen, die bei Menschen mit intellektuellen, mentalen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern und Institutionen genutzt werden.
- Es wird ebenfalls empfohlen, dass der Vertragsstaat weiterhin Schulungen für das medizinische Fachpersonal und Pflegepersonal in derartigen Institutionen anbietet, um Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemäß der Konvention vorzubeugen.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat weitere Maßnahmen durchführt, um den Schutz von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen.

Selbstbestimmung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

- Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, zu wählen, wo sie leben wollen.
- Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Assistenzprogramme ausreichend finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass Menschen in der Gemeinschaft selbstbestimmt leben können.
- Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Programme persönlicher Assistenz harmonisiert und erweitert und die persönliche Assistenz für alle Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen verfügbar macht.

Bildung (Art. 24)

- Das Komitee empfiehlt, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen.
- Insbesondere empfiehlt es dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen, in die alltägliche Umsetzung der Modelle inklusiver Bildung, die in mehreren Ländern eingeführt wurden, eingebunden werden.
- Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren.

- Das Komitee empfiehlt ferner, dass verstärkte Bemühungen unternommen werden, um Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache beherrschen, auf den erforderlichen Qualitätsniveaus auszubilden, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

- Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat Förderprogramme, um Menschen mit Behinderungen im offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen.
- Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beschäftigung und Bezahlung zu reduzieren.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

- Das Komitee empfiehlt, weiter daran zu arbeiten, dass alle Menschen, unabhängig von einer Behinderung, einen vollkommen barrierefreien Zugang zur Stimmabgabe haben und
- dass die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten verfügbar sind.

Statistik und Datenerfassung (Art. 31)

- Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, das Sammeln, die Analyse und die Veröffentlichung von Daten zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu systematisieren und die Kapazitätsbildung in dieser Angelegenheit zu verbessern; geschlechtssensible Indikatoren auszuarbeiten, um gesetzliche Entwicklungen, politische Entscheidungen und die institutionelle Stärkung der Überwachung zu unterstützen;
- über erreichte Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der verschiedenen Bestimmungen der Konvention zu berichten.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

- Das Komitee empfiehlt, dass die vollständige Unabhängigkeit des unabhängigen Monitoringausschusses in Einklang mit den Pariser-Prinzipien (Standards für unabhängige Überwachungsinstitutionen für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Anm.)³ sichergestellt wird.
- Das Komitee empfiehlt zusätzlich, dass die Länder ihre eigenen unabhängigen Monitoringmechanismen schaffen, um die Behindertenpolitik und entsprechende Maßnahmen in ganz Österreich besser zu koordinieren.
- Das Komitee empfiehlt, dass der unabhängigen Monitoringeinrichtung ein transparentes Budget zugeteilt wird, und sie befugt ist, dieses Budget autonom zu verwalten.

Follow-up der abschließenden Beobachtungen und Veröffentlichung

- Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die Empfehlungen des Komitees gemäß den vorliegenden abschließenden Bemerkungen umzusetzen.
- Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen für Überlegungen und Maßnahmen

³ Pariser Prinzipien sind jene internationalen Vorgaben, denen unabhängige Institutionen zur Überwachung von Menschenrechten entsprechen müssen, siehe dazu: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/020918_un_48_134.pdf.

- an die Mitglieder der Regierung und
 - des Parlaments,
 - an die BeamtInnen in den einschlägigen Ministerien und
 - an Mitglieder der zuständigen Berufsgruppen, beispielsweise Fachkräfte im Bildungsbereich, in medizinischen Berufen und Rechtsberufen, sowie
 - an regionale Behörden und
 - die Medien zu übermitteln,
 - unter Anwendung moderner Strategien sozialer Kommunikation.
- Das Komitee fordert den Vertragsstaat dazu auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie auch Menschen mit Behinderungen und ihren Familienmitgliedern, in allen barrierefreien Formaten.
 - Das Komitee ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, in die Vorbereitungen des zweiten periodischen Berichts einzubinden.